



Beitragsordnung

gültig ab 01.05.2025

	Monatliche Beiträge in Euro		
	Kinder	Jugendliche	Erwachsene
1. Beitrag Freizeitsport	14,00	18,50	26,00
Beitrag Linedance Mittelstufe	-	21,00	30,00
Beitrag Leistungssport	16,50	23,50	34,00
Beitrag Aktiv (ohne Gruppe, siehe 3j)	12,00	14,50	21,00
Beitrag passiv	3,10	6,00	6,00
2. Zusätzliche Gruppenteilnahme			
a) <i>Bei Beitrag Leistungssport</i>			
jede zusätzliche Leistungssport- oder Freizeitsport-Gruppe	2,00	4,00	5,00
b) <i>Bei Beitrag Freizeitsport</i>			
jede zusätzliche Freizeitsport-Gruppe	2,00	4,00	5,00

3. Erläuterungen

- Kinder sind Mitglieder einschließlich des 15. Lebensjahrs.
- Jugendliche sind Mitglieder einschließlich des 18. Lebensjahrs.
- Zu den Jugendlichen zählen auch Auszubildende, Studenten, soweit sie jährlich eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Zahlungen sind am Ersten eines Monats im Voraus fällig und werden grundsätzlich durch das Bankinzugsverfahren entrichtet. Auf Antrag eines Mitglieds ist es in besonderen Fällen nach Zustimmung durch den Vorstand auch möglich, den Beitrag durch Überweisung zu entrichten. Bei Nichteinlösung der Zahlung im Bankeinzugsverfahren werden neben dem Beitrag die jeweiligen Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Vorgang fällig. Bei Mitgliedern, die den Beitrag per Überweisung nicht oder nicht termingerecht entrichten, wird durch die Säumnis eine Mahngebühr in Höhe von 5 € je Vorgang fällig.
Auf Antrag in Textform kann im Einzelfall bei der Zahlung per Überweisung vom Vorstand ein vom Ersten eines Monats abweichendes Zahlungsziel festgelegt werden.
- Der Beitrag muss für das gesamte Kalenderjahr gezahlt werden (auch für die Sommermonate, Ferienzeiten bzw. bei Trainingsausfall).
- Passive Mitglieder nehmen in keiner Weise am Sportbetrieb teil, sondern fördern mit ihrem Beitrag den Verein. Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Der Antrag muss spätestens einen Monat vorher in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
- Sind mindestens 3 Personen einer Familie aktive Mitglieder, wird jeder Einzelbeitrag um 15% ermäßigt. Hierbei sind die sich ergebenden Beiträge auf volle 10 Cent Werte aufzurunden. Als Familien gelten Eltern (auch alleinerziehend) mit ihren Kindern sowie Geschwister, wenn sie mit demselben Wohnsitz gemeldet sind. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- h) In begründeten Einzelfällen (Härtefällen) ist der Vorstand ermächtigt den Beitrag ausnahmsweise und ggf. zeitlich befristet abweichend von den Ziffern 1. und 2. dieser Beitragsordnung festzusetzen.
- i) Der „Beitrag Freizeitsport“ und der „Beitrag Leistungssport“ berechtigt nur zur Teilnahme an einem Gruppenangebot, z.B. einem Tanzkreis. Für jede weitere Gruppenteilnahme ist ein Zusatzbeitrag nach Punkt 2 zu zahlen. Als Beitrag der ersten Gruppenteilnahme gilt dabei der teuerste der gewählten Gruppen.
- j) Der „Beitrag Aktiv“ gilt für Mitglieder des Vereins, für die kein Training in einer Gruppe angeboten wird. Er kann auf Antrag auch für Leistungs- und Freizeitsportler gelten, die aus besonderen Gründen nicht am Training in einer Gruppe teilnehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- k) Die Abwahl eines Zusatzbeitrages nach Punkt 2 oder der Wechsel vom „Beitrag Leistungssport“ zum „Beitrag Freizeitsport“ oder zum „Beitrag Aktiv“ ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Der Antrag muss spätestens einen Monat vorher in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
- l) Nur Mitglieder mit dem „Beitrag Leistungssport“ und Mitglieder mit dem „Beitrag Aktiv“, haben auf Antrag das Recht außerhalb der normalen Belegungszeiten die Säle für eigenes Einzel-Training zu reservieren. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dabei sind außerplanmäßigen Terminen zur Wahrung von Belangen des Vereins, trotz vorgenommener Reservierung, in jedem Fall der Vorrang einzuräumen.

4. Helferstunden

Jedes ordentliche aktive Mitglied (ausgenommen Kurzzeitmitglieder) hat jährlich acht Helferstunden (pro Quartal 2 Stunden) zur Hilfe und Unterstützung bei administrativen Arbeiten im TanzCentrum bzw. im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins zu leisten.

Diese Pflicht beginnt für Mitglieder im Jahr nach dem 18. Geburtstag und endet im Jahr des 75. Geburtstages.

Die Helferstunden können auch von einem Vertreter erbracht werden. Die zu leistenden Arbeiten und Termine werden vom Vorstand festgesetzt und bekanntgegeben. Für den Nachweis der Helferstunden ist das Mitglied selbst verantwortlich, indem es sich die jeweils geleisteten Stunden auf dem Vordruck „Helferstundennachweis TC Gold und Silber“ nach Abschluss der Leistung quittieren lässt. Der Vordruck ist bis zum 15. Januar des Folgejahres oder bei Kündigung zum Ende der Mitgliedschaft unaufgefordert beim Vorstand einzureichen. Ist die Dienstleistung bis zum 15. Januar des Folgejahres nicht nachgewiesen worden, wird ein Abgeltungsbetrag von 100 € je Mitglied fällig. Wurden die Stunden nicht vollständig erbracht, so ist der Abgeltungsbetrag anteilig zu zahlen. Bestand die aktive Mitgliedschaft im jeweils laufenden Jahr weniger als 12 Monate werden der Abgeltungsbetrag und die Stundenzahl anteilig (pro Quartal) fällig. Ein sich so ergebender Abgeltungsbetrag wird dem Mitglied in Rechnung gestellt und im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. ist bei nicht vorliegendem Sepa-Mandat per Überweisung zu begleichen. Die geleisteten Stunden gelten für das laufende Jahr und können auf Antrag nur aus besonderen Gründen ins vorhergehende oder ins nächste Jahr übertragen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ermäßigung bzw. Befreiung von den Helferstunden kann nach begründetem Antrag in Textform und Prüfung durch den Vorstand genehmigt werden.

Sollten in einem Jahr nicht genügend Stunden zur Ableistung angeboten worden sein, ist der Vorstand berechtigt, für dieses Jahr die Stunden und den Abgeltungsbetrag entsprechend zu kürzen.

5. Besondere Festsetzungen

Der Vorstand ist berechtigt bei speziellen neuen Angeboten, z.B. des Behinderten-, des Senioren- und des Gesundheitssports besondere Beiträge festzulegen. Die Entscheidung trifft der Vorstand bei Erstellung des jeweiligen Angebotes. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Aufnahme in die Beitragsordnung zu bestätigen.

Die Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, wie für die Teilnahme an Kurzzeitangeboten, legt der Vorstand fest. Diese Gebühren sind je nach Festlegung des Vorstandes monatlich oder als gesamte Teilnahmegebühr im Voraus zu entrichten.

- 6. Dieser Beitragsordnung liegen der Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. Januar 1987 und die darauffolgenden ergänzenden Beschlüsse zugrunde. Die in dieser Fassung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2025 beschlossen.
- 7. Änderungen der Beitragsordnung werden den Mitgliedern bekannt gegeben.